

Vernehmlassung über den Schuljahresbeginn, das Schuleintrittsalter und die Dauer der Schulpflicht

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **84 (1969)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Vernehmlassung über den Schuljahresbeginn, das Schuleintrittsalter und die Dauer der Schulpflicht

I. Ausgangslage

1. Die heutige Regelung im Kanton Zürich

Nach § 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 beginnt das Schuljahr im Kanton Zürich im Monat April. Die Schulpflegen setzen den Schuljahresbeginn und die Schulferien fest.

Gemäss § 10 des Volksschulgesetzes wird jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet, auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die das sechste Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können auf Gesuch der Eltern auf Beginn des nächsten Schuljahres in die erste Klasse aufgenommen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes.

§ 11 setzt die kantonale Schulpflicht auf acht Jahre fest. Sie kann durch Beschluss der Schulgemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Gemeinden, die auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen. Die neunjährige Schulpflicht ist bisher in Oberengstringen und der Stadt Zürich eingeführt worden.

2. Tendenzen zur Umstellung

Die ersten Impulse für eine Änderung des Schuljahresbeginnes gingen vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband aus, der sich im Jahre 1934 mit der Eingabe an die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren wandte. Die Forderungen lauteten auf eine Verlängerung der Sommerferien und eine Verlegung des Schuljahresbeginnes auf die Zeit nach den Sommerferien. Dieselben Postulate vertraten in den folgenden Jahren unter anderen die Schweizerische Verkehrszentrale, der Schweizerische Hotelierverein und die Schweizer Reisekasse. Sowohl die Konferenz der Erziehungsdirektoren als auch die kantonalen Schulbehörden folgten diesen Anliegen des Tourismus nicht, da einer Verlängerung der Feriendauer auf mehr als sechs

Wochen aus pädagogischen Gründen nicht stattgegeben werden durfte. Noch anlässlich der Revision des Volksschulgesetzes im Jahre 1959 kam die Frage des Schuljahresbeginnes oder einer Verlängerung der Ferien im Kanton Zürich nicht zur Sprache.

3. Die Umstellung im Kanton Luzern

Im Jahre 1965 ging der Kanton Luzern, gefolgt von den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden, zum Spätsommerbeginn über. Ausschlaggebend für die Durchführung waren der Wille zur internationalen Anpassung sowie politische und wirtschaftliche Motive; daneben konnten aber auch verschiedene, den Kanton Luzern betreffende Schulprobleme gelöst werden:

- Die Luzerner Gymnasien kannten schon seit langem den Herbstschulbeginn, was für die im Frühjahr austretenden Mittelschulaspirenten eine halbjährige Lücke in der Schulbildung bedeutete.
- Infolge der engen Verknüpfung mit dem Kirchenjahr und damit mit dem Datum der Ostertage waren die Schuljahre von unterschiedlicher Länge.
- In der Stadt Luzern dauerten die Sommerferien schon seit Jahren acht Wochen, während die längsten Ferien in einigen Landgemeinden im Herbst angesetzt waren, bei teilweise nur zwei- bis dreiwöchigen Sommerferien. Die Einführung des Herbstschulbeginns mit den Vorschriften zur Ferienverteilung brachte die von verschiedenen Seiten längst gewünschte Korrektur.

II. Der Schuljahresbeginn als Problem der Schulkoordination

Das Vorgehen des Kantons Luzern liess in der Folge den Ruf nach Koordination laut werden. Dazu kam nach der kürzlich vorgenommenen Umstellung in der Bundesrepublik Deutschland auch das Bedürfnis nach internationaler Anpassung. Gegenwärtig beginnt das Schuljahr in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone noch im Frühling. Die Gruppe der Kantone mit Spätsommerbeginn umfasst Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Fribourg, Tessin und Genf. Zwischenlösungen mit regionalen und kommunalen Unterschieden bestehen in Graubünden und im Wallis. Diese Vielfalt der Verhältnisse auf dem geographisch engen Raum der Schweiz wird denn auch

unter dem Gesichtspunkt der erschwerten Binnenwanderung kritisiert. Obwohl die Schwierigkeiten beim Schulwechsel über die Kantonsgrenzen nur eine Minderheit der Schüler betreffen, so besteht ein Interesse daran, diese Schwierigkeiten durch eine Koordination der Schulsysteme möglichst gering zu halten. Die administrative Umstellung des Schuljahresbeginnes ist der erste Ansatzpunkt zur interkantonalen Koordination.

III. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Erziehungsdirektorenkonferenz, als ein Gremium mit rein beratender Funktion, machte sich die Schulkoordination zur vordringlichen Aufgabe und befasste sich zu mehreren Malen mit der durch das Vorpellen der Innerschweiz entstandenen Diskrepanz unter den deutschsprachigen Kantonen. Sie setzte eine «Kommission für interkantonale Zusammenarbeit im Schulwesen» ein und hiess deren Empfehlungen an ihrer Sitzung vom 21. Juni 1967 in Bern einstimmig gut. Diese haben die Vereinheitlichung des Schuljahresbeginnes, des Schuleintrittsalters und der Dauer der obligatorischen Schulpflicht zum Inhalt und stellen sich wie folgt dar:

1. Schuljahresbeginn

Es soll eine gemeinsame Regelung für die ganze Schweiz angestrebt werden, und zwar mit Schuljahresbeginn nach den Sommerferien. Die Umstellung soll in den einzelnen Regionen möglichst auf den gleichen Zeitpunkt, spätestens bis 1972, erfolgen.

2. Eintrittsalter

In Verbindung mit der Umstellung des Schuljahresbeginnes ist das Schuleintrittsalter neu und einheitlich zu regeln. Als Richtdatum wird das auf den 30. Juni erfüllte sechste Altersjahr empfohlen. Eine Streuung von vier Monaten vor oder zurück wird toleriert.

3. Schulpflicht

Die obligatorische Schulpflicht soll generell in allen Kantonen neun Jahre dauern.

IV. Das Vorgehen im Kanton Zürich

Am 5. Juli 1966 beauftragte der Erziehungsrat eine Kommission von 21 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Erziehungsrat P. Schmid-Amman mit der Prüfung der Frage, welche Änderungen innerhalb der Struktur der bestehenden zürcherischen Schulorganisation im Sinne einer möglichen Koordination mit anderen kantonalen Schulsystemen vorgenommen werden könnten, ohne dass dadurch der Aufbau des zürcherischen Schulwesens in wesentlichen Punkten tangiert würde.

Zur Diskussion innerhalb der Kommission standen — immer unter dem Gesichtswinkel der Koordination — der Aufbau der zürcherischen Volksschule mit ihrer Gliederung in Unter-, Mittel- und Oberstufe, der Beginn des Fremdsprachenunterrichts, die daraus resultierenden Probleme für die weiterführenden Schulen, die Angleichung von Lehrplänen und Lehrmitteln im deutschsprachigen Bereich und schliesslich die Fragen nach Koordinierung des Schuleintrittsalters, der Dauer der Schulpflicht und des Schulanfangs, die auf Grund von Empfehlungen der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz von besonderer Aktualität waren und zu einlässlicher Diskussion und genauen Untersuchungen Anlass gaben.

V. Die Überlegungen der erziehungsrätlichen Kommission

Den Schlussbericht legte die Kommission dem Erziehungsrat am 21. Januar 1969 vor und kam dabei zu folgenden Überlegungen und Schlüssen:

1. Schuleintrittsalter

Die von der Erziehungsdirektorenkonferenz empfohlene Regelung stimmt mit derjenigen im Kanton Zürich überein. (Eintrittsalter $6\frac{1}{3}$ bzw. 6— $7\frac{1}{3}$ Jahre). Bei einer Verlegung des Schuljahresbeginnes müssten die Stichdaten für das Eintrittsalter entsprechend verschoben werden.

2. Dauer der Schulpflicht

Die postulierte Schuldauer wird für den Kanton Zürich ebenfalls keine Probleme aufwerfen. Die neunjährige Schulpflicht kann durch die Gemeinden eingeführt werden, wobei anzunehmen ist, dass mit der Zeit immer mehr Gemeinden von

dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Wesentlich ist, dass schon heute jeder zürcherische Schüler das Anrecht auf ein neuntes Schuljahr besitzt, wovon der überwiegende Teil Gebrauch macht. Im Schuljahr 1966/67 besuchten über 90 % der in Frage kommenden Volksschüler das neunte Schuljahr.

3. Schuljahresbeginn

In der Frage des Schuljahresbeginnes gingen die Meinungen auseinander. Man fragte nach den Gründen, die den Kanton Zürich veranlassen sollten, vom bisherigen, noch in der Volksabstimmung im Jahre 1959 unbestrittenen Frühjahrsbeginn abzugehen.

A) Die Binnenwanderung

Es musste festgestellt werden, dass dem einheitlichen Schuljahresbeginn als eigentliche Koordinationsmassnahme eine nicht zu überbewertende Bedeutung zukommt, da das Hauptargument, die Binnenwanderung in der Schweiz, sowohl quantitativ als auch sachlich gesehen kein zwingendes Argument darstellt. Die Untersuchungen des Statistischen Amtes über das Schuljahr 1966/67 zeigen folgendes Bild:

Die Gesamtzahl der Zuzüge aus sämtlichen Kantonen an alle Klassen der Volksschule betrug im Schuljahr 1966/67 825 Schüler, das sind 0,76 % der 108 237 zürcherischen Volksschüler. Die entsprechende Zahl der Wegzüge betrug 809 Schüler = 0,75 %.

Zur Beurteilung der Wanderbewegung ist es unerlässlich, die Schüler entsprechend ihrem bisherigen, bzw. zukünftigen Wohnort in drei Kategorien einzuteilen:

a) Rein fremdsprachige Kantone (TI, VD, NE, GE):

Bei dieser Kategorie ergeben sich ohnehin Schwierigkeiten wegen der Sprachunterschiede, ob ein einheitlicher Schulbeginn besteht oder nicht. Es ist im Gegenteil denkbar, dass für zahlreiche Schüler der Verlust infolge eines unterschiedlichen Schulbeginns nur ein halbes, statt ein ganzes Jahr betragen wird.

b) Deutschsprachige Kantone mit einer Schulorganisation, die der zürcherischen entspricht oder ihr sehr ähnlich ist (16 Kantone):

Bei dieser Kategorie bringt ein Kantonswechsel im allgemeinen keine besonderen schulischen Schwierigkeiten.

- c) Deutschsprachige Kantone mit anderer Schulstruktur, d. h. mit einem Anschluss an die Oberstufe nach der 4. oder 5. Primarklasse (BE, BS, BL, AG, VS):

Hier bestehen tatsächlich Übergangsschwierigkeiten, allerdings erst in den oberen Klassen, da in den ersten vier Primarklassen die Lehrziele überall ungefähr gleich sind.

Die Zahl dieser von der 5. Klasse bis zur Oberstufe zugezogenen Schüler betrug 114 oder 0,26 %. Weggezogen waren im Schuljahr 1966/67 112 Schüler oder 0,23 %. Die zugezogenen Schüler haben im Kanton Zürich einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Nachhilfeunterricht, soweit schulische Anschluss-Schwierigkeiten bestehen. Von den im 5.—9. Schuljahr zugezogenen Schülern konnten lediglich neun nicht altersgemäss eingestuft werden. Umfragen über die aus dem Kanton Zürich weggezogenen Schüler ergaben, dass im Kanton Aargau keine Anschluss-Schwierigkeiten bestehen. In den Kantonen Bern, Baselstadt und Baselland erfolgt der Wechsel in den unteren Klassen im allgemeinen reibungslos; hingegen treten bei Übertritten im 6. und 7. Schuljahr Schwierigkeiten auf, und zwar wegen des in jenen Kantonen früher einsetzenden Französischunterrichts.

Die erziehungsrätliche Kommission kam zum Schluss, dass der interkantonalen Wanderbewegung keine so grosse Bedeutung zukommt, weder in ihrem Ausmass und noch viel weniger in ihrer Auswirkung auf die einzelnen Schüler. Hingegen sprach sie sich eindeutig für einen früheren Beginn des Französischunterrichts aus, der im Kanton Zürich nunmehr im Versuchsstadium geprüft wird, so dass voraussichtlich die erwähnten Übertrittsschwierigkeiten für zürcherische Schüler in absehbarer Zeit mindestens stark vermindert werden könnten.

B) Pädagogische und schulische Gründe für die Umstellung

Die Frage nach Vor- und Nachteilen verschiedener Schuljahresbeginne veranlasste die Kommission, ein Modell für den Schuljahresbeginn nach den Sommerferien und eine Gegenüberstellung aller zur Diskussion stehenden Varianten (Frühjahrsbeginn, Beginn im August, im Oktober, im Januar) vorzunehmen und deren Vor- und Nachteile darzulegen. Aus dieser Gegenüberstellung, die sich mit der Verteilung der Ferien, den Promotionsprüfungen, den Aufnahmeprüfungen für die Mittelschulen, den Aufnahmeprüfungen für die Oberstufe, der Bewährungsfrist, den Examen, den Klassenlagern, den Schulrei-

sen, den Sommer- und Winterstundenplänen, dem Schwimmunterricht, dem erweiterten Turnunterricht sowie mit der Dauer der Semester befasste, geht hervor, dass sich von der Leistungsfähigkeit des Schülers aus gesehen und aus schulorganisatorischen Gründen eigentlich ein Schulanfang im Januar empfehlen würde. Bei allen andern Varianten ergibt sich ein weniger eindeutiges Bild. Jedenfalls konnte nicht dargelegt werden, dass ein Schuljahresbeginn im August oder Oktober von der Schule aus gesehen mehr Vorteile als Nachteile gegenüber dem Frühjahrsbeginn mit sich bringen würde.

Auf die einzelnen Punkte soll weiter unten näher eingetreten werden.

C) Postulat der Einheitlichkeit

Für den Herbstschuljahresbeginn wurden jene Argumente geltend gemacht, die auch die Erziehungsdirektorenkonferenz zu ihrer Empfehlung bewogen haben dürfte, so vor allem die Tatsache, dass ausser dem Fürstentum Liechtenstein alle europäischen Länder den Herbstschuljahresbeginn kennen. Die Schaffung einheitlicher Verhältnisse im schweizerischen Schulwesen ist wünschenswert. Auch wenn keine pädagogischen Gründe das Festhalten oder Abgehen vom Frühjahrsbeginn rechtfertigen würden, wird eine Umstellung auf den Herbst, bzw. Spätsommerbeginn, als rein administrative und politische Massnahme, doch nur der erste Schritt zur nunmehr von vielen Seiten geforderten Koordinierung der Schulsysteme sein, die in Zukunft eine Bildungsplanung auf nationaler Ebene ermöglichen könnte.

D) Die Schlussfolgerungen der Kommission

Die Schlussfolgerungen werden im abschliessenden Bericht wie folgt dargelegt:

«Die Kommission, die das Pro und Contra reiflich erwogen hat, ist sich darin einig, dass ein einheitlicher Schuljahresbeginn verwirklicht werden sollte, wobei man nicht übersehen kann, dass bei einer Verlegung des Schuljahresbeginnes Umstellungsschwierigkeiten in Kauf genommen werden müssten. Ob diese tragbar sind, wird vorerst der Erziehungsrat zu beurteilen haben. Die Kommission ist nicht in der Lage, dem Erziehungsrat eine einheitliche, ja nicht einmal eine mehrheitliche Empfehlung zu unterbreiten.»

Für den Fall einer entsprechenden Gesetzesrevision unterbreitet die Kommission organisatorische Vorschläge und Grundsätze.

VI. Stellungnahme des Erziehungsrates

Der Erziehungsrat hat den Bericht der Koordinationskommission zur Kenntnis genommen. Er erachtet es als angezeigt, die Angelegenheit in Form eines orientierenden Berichtes und eines Fragenkatalogs in eine breite Vernehmlassung zu geben, da der Kreis der betroffenen Instanzen und Gremien gross ist. Deren Meinung wünscht der Erziehungsrat in seiner Beschlussfassung berücksichtigen zu können.

VII. Diskussionsgrundlage

Im folgenden soll anhand eines Modells gezeigt werden, auf welche Art und mit welchen organisatorischen Massnahmen den Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz nachgekommen werden kann, wobei gewisse Varianten möglich sind, und mit welchen Konsequenzen gerechnet werden muss. Dabei muss von einigen Grundsätzen ausgegangen werden, die für die Umstellung im Kanton Zürich als gegeben vorausgesetzt werden müssen.

A. Fixpunkte

1. Schulorganisation

Mit der Umstellung auf den Schuljahresbeginn nach den Sommerferien soll keine strukturelle Änderung im kantonalen Schulsystem verbunden werden. Da hiefür noch keine gesamtschweizerischen Richtlinien vorliegen, bedeutete dies ein Vorprellen des Kantons Zürich, das den Koordinationsbestrebungen zuwiderliefe.

2. Ferien

An einer gleichmässigen Ferienverteilung muss aus pädagogischen Gründen festgehalten werden, wobei die Sommerferien nicht länger als sechs Wochen dauern dürfen.

3. Umstellung

Als Übergangslösung soll wie im Kanton Luzern ein **Langschuljahr** eingeschaltet werden. Die Erfahrungen mit zwei Kurzsuljahren in Deutschland waren sehr negativ. Die Verteilung des Stoffpensums von zwei Schuljahren auf fünf Quartale wäre für Schüler und Lehrer eine unzumutbare Belastung.

Die Umstellung soll gesamthaft in einem Jahr vorgenommen werden.

4. Mittelschulen

Die Mittelschulen beginnen das Schuljahr mit der Volksschule. Die Dauer der Mittelschule ist als Folge der Umstellung auf sechs Jahre zu verkürzen oder auf sieben Jahre auszudehnen. Maturanden, die in die Hochschule übertreten wollen, sollen dadurch ab Mitte Juli für die Rekrutenschule frei sein. Zudem erhalten sie eine gewisse Bedenkzeit im Hinblick auf ihre weitere Ausbildung.

5. Universität

Der Herbstbeginn an der Universität soll, als in der Schweiz vereinheitlichte Lösung, beibehalten werden.

6. Lehrerbildung

Die Lehrerbildungsanstalten müssen vor den Sommerferien abschliessen, damit deren Absolventen auf Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen.

7. Wirtschaft

Der Beginn der Berufslehren und Berufsschulen soll entsprechend angepasst werden.

B. Modell der Neuorganisation des Schuljahres

Das im folgenden dargestellte Modell zeigt, wie die Umstellung des Schuljahresbeginnes vorgenommen und das Schuljahr neu organisiert werden könnte, wobei in verschiedenen Punkten Variationsmöglichkeiten offenstehen.

1. Schuljahresbeginn

Der Schuljahresbeginn soll auf **Mitte August nach den Sommerferien** gelegt werden.

2. Verteilung der Schul- und Ferienwochen

| | | Ferien- wochen | Schul- wochen |
|------------------------|-----------------------|-------------------|------------------|
| Beginn des Schuljahres | Mitte August | — | |
| | Schulwochen | | 7 |
| Herbstferien | 1. Hälfte Oktober | 2 | |
| | Schulwochen | | 9 |
| Weihnachtsferien | Ende Dez. / Anf. Jan. | 2 | |
| | Schulwochen | | 4—7 |
| Sportferien | Februar | 1/2 | |
| | Schulwochen | | 5—9 |
| Frühlingsferien | April | 2 | |
| | Schulwochen | | 11/12 |
| Sommerferien | | 5/6 | |
| | | <hr/> | <hr/> |
| | | 13 | 39 |

Die Feriendaten sollen **kantonal** festgelegt werden, wobei eine gleichmässige Verteilung von Schul- und Ferienzeit vorgeschrieben werden soll. Ausgenommen davon und weiter in der Kompetenz der Gemeinden bleiben die Sportferien und die Dauer der Sommerferien (fünf oder sechs Wochen).

3. Schuleintrittsalter

Der neue Stichtag für die Absolvierung des 6. Altersjahres wird entsprechend dem Schuljahresbeginn um vier Monate auf den **30. April** verschoben werden. Ausnahmen gemäss § 10 Abs. 2 des Volksschulgesetzes sind bis zum 31. Juli zulässig.

Bei einer Verschiebung des Schuleintrittsalters in einem Zug wäre mit 3000 zusätzlichen Erstklässlern oder 100 zusätzlichen Klassen zu rechnen. Da es ausgeschlossen ist, die dafür notwendigen Schulräume und Lehrkräfte bereitzustellen, drängt sich eine in vier Etappen geteilte Verlegung des Stichtages auf (31. 1. / 28. 2. / 31. 3. / 30. 4.). So sind jeweils 700—800 zusätzliche Erstklässler aufzunehmen, was 25—27 Klassen entspricht.

4. Umstellung

a) Organisation des Übergangsjahres

Das Übergangsjahr soll als Langschuljahr mit fünf Quartalen gestaltet werden. Vorgesehen als Übergangsjahr ist das Schuljahr 1971/72, evtl. 1972/73, worüber entsprechend den Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz und in Anlehnung an die Nachbarkantone noch zu entscheiden ist.

| | | Ferien- wochen | Schul- wochen |
|------------------------|---|-------------------|------------------|
| Beginn des Schuljahres | Mitte April 1971 | — | |
| | Schulwochen | | 12 |
| Sommerferien | Juli/August 1971 | 5/6 | |
| | Schulwochen | | 7 |
| Herbstferien | 1. Hälfte Oktober 1971 | 2 | |
| | Schulwochen | | 9 |
| Weihnachtsferien | Ende Dezember 1971/ Anfang Januar 1972 | 2 | |
| | Schulwochen | | 5/6 |
| Sportferien | Februar 1972 | 1/2 | |
| | Schulwochen | | 5/6 |
| Frühlingsferien | April 1972 | 2/3* | |
| | Schulwochen | | 12 |
| Ende des Schuljahres | Anfang Juli 1972 | | |
| | | <u>13/15</u> | <u>50/52</u> |

* Lehrerbildungskurse nicht eingeschlossen

Die verlängerte Schulzeit soll in erster Linie vermehrter Vertiefung und Repetition dienen. Auf das Unterrichtsprogramm der folgenden Klasse darf nicht vorgegriffen werden. Auf schulfremde Themen sollte verzichtet werden, dagegen stände mehr Zeit für Exkursionen, Gruppenarbeiten, Schultheater usw. zur Verfügung. Es wird Aufgabe der Stufenkonferenzen sein, zur Frage der Gestaltung des zusätzlichen Schulquartals Vorschläge auszuarbeiten.

Noch offen ist die Frage, ob auch für Schüler des letzten Schuljahres (2./3. Sekundar- bzw. Realklasse, 2. Oberschule) das Schuljahr um ein Quartal verlängert werden soll, ob allenfalls nur für die Schüler, die in eine Mittelschule eintreten wollen. Die Empfehlung der Erziehungsdirektorenkonferenz geht dahin, dass alle Schüler der Abschlussklassen ein verlängertes Schuljahr erhalten sollen, was den Interessen der Schule am besten entspreche.

b) Weiterbildung der Lehrer

Im Zuge der Umstellung des Schuljahresbeginnes werden für die Lehrerschaft obligatorische Fortbildungskurse durchgeführt.

Vorgesehen sind zwei Wochen zu fünf vollen Tagen, wobei die Kurse nach Zeit und Region gestaffelt werden sollen (z. B. zwei Wochen vor, bzw. zwei Wochen nach den Frühjahrsferien 1972). Die Ferien der Schüler werden sich dadurch um zwei Wochen verlängern. Das Kursangebot soll eine möglichst breite Streuung umfassen, damit innerhalb der bestehenden Kursverpflichtung ein gewisses Mass an Wahlfreiheit für die Teilnehmer besteht. Das Kursangebot soll stufenspezifische, stufenübergreifende und allgemeinbildende Themen erfassen. Die Ausbildung des Kurskaders und die umfangreiche Organisation wird rechtzeitig an Hand genommen werden müssen. Bis zum Zeitpunkt der Kurse ist mit einem Lehrkörper der Volksschule von ca. 4200 Lehrkräften zu rechnen (ca. 64 % Primarlehrer, 15 % Sekundarlehrer, 12 % Reallehrer, 2 % Oberschullehrer, 7 % Sonderklassenlehrer). Die Geschäftsleitung der Kurse wird der Pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum übertragen.

Für die Mittelschullehrer wäre das Schwergewicht der Weiterbildung weniger auf die spezifische Fachausbildung als

auf pädagogische und didaktische Themen zu legen. Die Leitung der Kurse soll der Kantonalzürcherischen Schulleiterkonferenz übertragen werden.

C. Konsequenzen

Die Verlegung des Schuljahresbeginnes auf den Spätsommer wird, wie bereits angedeutet, Konsequenzen organisatorischer und materieller Art mit sich bringen, die sich positiv oder negativ auf die Schule oder auf andere Gebiete auswirken werden.

1. Volksschule

a) Probezeit

Die Bewährungszeit im ersten Quartal wird bis Ende November dauern (mindestens 10 Wochen). Sie liegt damit in einer Periode ansteigender Leistungsfähigkeit, was als schulischer Vorteil zu werten ist. Dafür muss die eher ungünstige Unterbrechung der Probezeit durch die Herbstferien in Kauf genommen werden; eine Verkürzung liegt nicht im Interesse der Schüler.

b) Zeugnisse

Die Zeugnisse werden wie bisher zweimal jährlich ausgestellt, und zwar Ende Januar und Ende Juni; das Zwischenzeugnis der 6. Klasse Ende März, jenes nach der Bewährungszeit der 1. Sekundar- und Realklasse Ende November.

c) Prüfungen

Die Promotionsprüfungen fallen auf Mitte Juni, die Aufnahmeprüfungen in die Oberstufe auf Mai/Juni und die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen auf Anfang/Mitte Mai. Die Prüfungstermine liegen für die Schüler ungünstig, da die Zeit nach den Frühlingsferien im Tief der Hellpachschen Leistungskurve liegt. Diese Zeit der absinkenden Leistungsfähigkeit fällt mit der ohnehin auf Ende des Schuljahres eintretenden Schulumüdigkeit zusammen.

d) Examen

Diese liegen anfangs Juli infolge der sommerlichen Wärme und der Reisevorbereitungen nicht günstig, so dass unter diesen Umständen zu prüfen wäre, ob die Durchführung der Examen noch sinnvoll ist.

e) Klassenlager

Wegen der Prüfungen können sie weder in der 6. Primar- noch in den 2. und 3. Sekundarklassen im Quartal zwischen Frühlings- und Sommerferien angesetzt werden. Vorbereitung wie Auswertung eines Klassenlagers erstrecken sich erfahrungsgemäss über mehrere Wochen. In neugebildeten oder von einem neuen Lehrer übernommenen Klassen entfällt auch das Quartal zwischen Sommer- und Herbstferien. Der Schuljahresbeginn nach den Sommerferien hat für die Durchführung von Klassenlagern eine wesentliche Beeinträchtigung zur Folge.

Man müsste die Durchführung von Arbeitswochen im Winter prüfen, wodurch allerdings der Themenkreis eingeschränkt würde.

f) Sommer- und Winterstundenplan

Verschiedene Landgemeinden stellen sowohl einen Sommer- wie einen Winterstundenplan auf, wobei in manchen Real- und Sekundarschulen einzelne Freifächer und Kurse oft nur im Sommer-, resp. Winterhalbjahr angesetzt werden können. Der Schuljahresbeginn nach den Sommerferien führt hier zu zusätzlichen organisatorischen Schwierigkeiten, um so mehr, als die beiden Semester von unterschiedlicher Länge sind (16 und 23 Wochen).

g) Schwimmunterricht und Erweiterter Turnunterricht

Die Klassen im Schwimmunterricht müssen nach den Sommerferien, d. h. nach dem Klassenwechsel, möglicherweise für einige Wochen neu gebildet werden.

Da der Erweiterte Turnunterricht im bisherigen Sommersemester fakultativ war, können bestehende Abteilungen nicht ohne weiteres ins neue Schuljahr hinübergezogen werden.

h) Lehrplan

In gewissen Fächern, insbesondere im Realienunterricht, wird das Lehrprogramm berührt. In der Regel wurde im Sommerhalbjahr Naturkunde, im Winterhalbjahr Geschichte unterrichtet. Diese Gliederung wird erschwert oder verunmöglicht. Pflanzen- und Tierkunde müssten im 1. und 4. Quartal unterrichtet werden, wobei der Ablauf des Jahres in der Natur viel weniger zur Geltung kommen könnte als bisher.

i) Lehrmittel

Da viele Lehrmittel, insbesondere die Lesebücher und die Schulbücher für den Naturkundeunterricht auf den gegenwärtigen

tigen Ablauf des Schuljahres ausgerichtet sind, müssen sie überarbeitet und neu herausgegeben werden.

k) Schülerzahl

Wie bereits oben angeführt, muss die Verlegung des Schuleintrittsalters schrittweise erfolgen. Auch wenn dadurch die Zahl der zusätzlich eintretenden Schüler auf 700—800 pro Jahr reduziert wird, so sollte unter allen Umständen vermieden werden, die an und für sich schon hohen Schülerzahlen an der Primarschule während der Übergangsphase zu erhöhen, auch wenn es sich «nur» um 5—6 Schüler pro Klasse handeln sollte. Diese grossen Klassen wandern nachher alle Stufen hinauf. Eine Erhöhung der Klassenbestände liegt keineswegs im Interesse der Kinder und widerspricht der Forderung nach möglichst umfassender und individueller Förderung jedes einzelnen Schülers. Die Schüler dürfen in der Umstellungsphase in keiner Art benachteiligt werden. Es muss deshalb danach getrachtet werden, für die zusätzlichen Schüler auch zusätzliche Klassen zu eröffnen. Die Mehrkosten dafür dürfen nicht gescheut werden, indessen ist die Verwirklichung dieses Postulats von der Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte abhängig und angesichts der heute immer noch gespannten Lage nicht gewährleistet.

l) Kirchlicher Unterricht

Der Konfirmandenunterricht ist auf das Schuljahr ausgerichtet. Möglicherweise müsste die Konfirmation auf Anfang Sommer verschoben werden.

m) Amtsdauer der Lehrerschaft

Sie muss entsprechend Beginn und Ende des neuen Schuljahres angepasst werden. Bereits in der Übergangsphase soll die Pensionierung erstmals im Herbst erfolgen. Ein Lehrerwechsel für die letzten 4 Monate des Langschuljahres sollte vermieden werden.

n) Kündigungsfrist der Volksschullehrer

Da die gesetzliche Kündigungsfrist vier Wochen beträgt, werden die administrativen Schulvorbereitungen (Lehrstellenbesetzung), die einen regen Kontakt zwischen den verschiedenen Amtsstellen und den Lehrern erfordern, teilweise in die Zeit der grossen Ferien fallen und dadurch übermässig erschwert. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist drängt sich auf.

2. Mittelschule

a) Dauer

Da sowohl der Beginn wie der Abschluss der Mittelschulen in den Sommer fallen, müssen die Mittelschulen um ein halbes Jahr verkürzt oder verlängert werden. Die Schuldauer bis zur Maturität wird demnach 12 oder 13 Jahre betragen.

Die Variante der sechs- bzw. vierjährigen Mittelschuldauer hat wesentliche Vorteile, vor allem im Hinblick darauf, dass die Ausbildung zu den akademischen Berufen ohnehin immer länger und schwieriger wird und die Absolventen der Hochschule bis zu ihrem Studienabschluss ein zu hohes Alter erreichen, wobei die Gefahr entsteht, dass die Entwicklung ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse gestört und verzögert wird. Eine Verlängerung der Mittelschuldauer würde zudem räumliche und personelle Probleme aufwerfen.

b) Militärdienst

Wenn die Maturitätsprüfungen in den Monat Juni fallen, so besteht für die Anwärter an die Hochschule die Gelegenheit, sich bis zum Beginn der Hochschule im Herbst über ihre Studienabsichten schlüssig zu werden und allenfalls die Rekrutenschule zu absolvieren. Dies hätte zwar immer noch eine Überschneidung zur Folge, da die Sommerrekrutenschule noch wenige Wochen in das Wintersemester der Hochschule hineinreicht. Es wäre deshalb von den zuständigen Instanzen zu prüfen, ob nicht einerseits die Rekrutenschulen etwas vorverlegt, andererseits mit dem ersten Semester etwas später begonnen werden könnte.

c) Lehrerbildung

Dem zweisemestrigen Hauptkurs am Oberseminar ist heute ein einsemestriger Vorkurs für die Absolventen der Maturitätsschulen (Typus A, B, C) und der Lehramtsschulen vorgelegt; die Unterseminaristen treten direkt in den Hauptkurs ein.

Da zukünftig sowohl das Unterseminar als auch die übrigen Maturitätsschulen im Herbst abschliessen, sind diese um ein Semester verschiedenen Ausbildungsgänge am Oberseminar nicht mehr möglich. Eine Anpassung und Gleichbehandlung der auf das Oberseminar vorbereitenden Schulen drängt sich auf. Das Unterseminar könnte z. B. an die 2. statt wie bisher an die 3. Sekundarklasse angeschlossen werden, was den

meisten Mittelschulen mit gebrochenem Bildungsgang entspricht (Oberrealschule, Handelsschule). Das Oberseminar soll auf zwei Jahre ausgedehnt werden, wobei mehr Gewicht auf die Schulpraxis gelegt werden sollte.

d) Semesterdauer

Als Folge der Umstellung auf den Schuljahresbeginn im Spätsommer ergibt sich eine unterschiedliche Semesterdauer von 16 bzw. 23 Wochen, was durch entsprechende Lehrplanänderungen berücksichtigt werden muss.

3. Berufsausbildung

Auf dem Gebiet des Lehrlingswesens werden sich ähnliche Umstellungsprobleme stellen wie im Schulwesen. Der Beginn der Berufslehren und Berufsschulen sowie die Lehrabschlussprüfungen müssen verschoben werden.

4. Wirtschaft

Falls entsprechend der Empfehlung der Erziehungsdirektoren auch für die Schüler der Abschlussklassen ein Langschuljahr eingeschaltet wird, bleiben Industrie und Gewerbe während der Übergangszeit von drei bis vier Monaten ohne neue Lehrlinge. Zur Frage, ob diese Konsequenz tragbar ist und allenfalls durch welche zusätzlichen Massnahmen, werden sich wiederum die betroffenen Organisationen äussern müssen.

5. Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Es ist schwierig, zu diesem Punkte genaue Angaben zu machen. Nach den Erfahrungen im Kanton Luzern ist, zudem bezogen auf den bevölkerungsreichen Kanton Zürich, mit beträchtlichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Umtrieben zu rechnen.

Abgesehen von der zusätzlichen Beanspruchung des administrativen Apparates wird die Umstellung des Schuljahresbeginnes weittragende finanzielle Aufwendungen erfordern, die zum Teil ohne wirtschaftlichen oder bildungsmässigen Gegenwert bleiben.

Die Überarbeitung und Neuherausgabe der in Frage kommenden Lehrmittel sowie die Abänderung und Neuauflage von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen bringen erhebliche Umtriebe und Kosten mit sich.

Das zusätzliche 5. Quartal des Langschuljahres dient nicht der Erweiterung des Lehrstoffes. Sicherlich ist der bildungsmässige Ertrag dieser Zeitspanne nicht gleich Null; trotzdem ist nicht zu übersehen, dass die Schüler in ihrem Ausbildungsgang klassenmässig einen Stillstand zu verzeichnen haben. Demgegenüber stehen als Passivposten die Besoldungen sämtlicher im Amte stehender Lehrer, welche während vier Monaten rund 30 Millionen Franken betragen. Zugleich müssen, wie weiter oben erwähnt, während vier Jahren zusätzliche 1. Klassen gebildet werden.

Indem die Schulbildung der rund 100 000 zurzeit in der Schule stehenden Schüler um ein Vierteljahr verlängert wird, ohne dass ein lehrplanmässiger Gewinn zu verzeichnen ist, werden diese Schüler um ein Vierteljahr später ins Erwerbsleben treten. Dazu wird, wie oben erwähnt, die Wirtschaft während 3—4 Monaten auf neue Lehrlinge verzichten müssen.

Die Kosten für die Fortbildung der rund 4000 Lehrer würden sich zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Million Franken bewegen.

6. Gesetzestechnische Konsequenzen

a) Abzuändernde Erlasse

Durch die Änderung des Schuljahresbeginnes müssen die folgenden Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen abgeändert werden:

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, OS 12,243:

- § 166 (Dauer des Gymnasiums)
- § 175 (Dauer der Oberrealschule)
- § 185 (Schuljahresbeginn der Mittelschule)
- § 190 (Eintrittsalter der Mittelschulen)
- § 311 (Kündigungsfrist der Lehrer)

Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 in der Fassung vom 24. Mai 1959, OS 40,533:

- § 10 (Schuleintrittsalter)
- § 16 (Schuljahresbeginn)

Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 in der Fassung vom 16. Februar 1960, OS 40,936:

- § 14 (Schuljahresbeginn und Ferienansetzung)

- § 112 (Berichterstattung der Gemeindeschulpflegen usw.)
Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung vom 18. Oktober 1960, OS 40,1077:
§§ 9, 21, 22 (Betr. Zwischenzeugnis und Versetzung)
Stundenplanreglement vom 4. Juli 1967:
§ 3 (Datum der Einreichung)
Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule vom 11. Januar 1966:
§ 3 (Zwischenzeugnis)
Schulordnung des Real- und Oberschullehrerseminars vom 16. April 1963:
§ 6 (Schulbeginn)
§ 8 (Semesterzeit)
Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfung am Arbeitslehrerinnenseminar des Kantons Zürich vom 23. Mai 1967:
§ 2 (Eintrittsalter)
Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Ausbildungskurs von Haushaltungslehrerinnen vom 26. Januar 1954:
§ 3 (Eintrittsalter)
VV zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949:
§ 1 (Besoldungsbezug)
§ 5 (Dienstjahreerhöhungen)
Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938:
§ 1 (Ausbildungszeit)
§ 3 (Vorkurs am Oberseminar)
Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz vom 15. Dezember 1938:
§ 10 (Vorkurs)
Schulordnung des Unterseminars Küsnacht vom 3. Mai 1949:
§ 9 (Eintrittsalter, Anschluss an Sekundarschule)
§ 11 (Prüfungstermin)
Reglement für die Schlussprüfung des Unterseminars vom 13. Februar 1951:
§ 2 (Alter)

Reglement für das Oberseminar vom 26. Juni 1951:

(Aufnahme, Vorkurs, Dauer)

Schulordnungen, Aufnahme- und Prüfungsreglemente der Mittelschulen

Lehrpläne der Mittelschulen

Diese Aufzählung umfasst nur das Schulwesen und kann nicht als abschliessend bezeichnet werden.

b) Gesetzestechnisches Vorgehen

Es soll dem Volk eine ausführliche Gesamtvorlage unterbreitet werden, die alle notwendigen Gesetzesänderungen zum Inhalt hat. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung soll vom Kantonsrat bestimmt werden, in Anpassung an das Vorgehen der übrigen Kantone. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre für den Kanton Zürich ausserdem die Voraussetzung für den Beitritt zu dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz ins Auge gefassten Konkordat auf der Ebene des Schulwesens.

VIII. Zusammenfassung

Es sollen abschliessend in Stichworten die aus einer Änderung des Schuljahresbeginnes resultierenden Vor- und Nachteile dargelegt werden.

a) Vorteile

- Interkantonale und internationale Vereinheitlichung
- Ansatzpunkt zur Koordination im schweizerischen Schulwesen
- Erleichterung der Binnenwanderung innerhalb der deutschsprachigen Kantone
- Gelegenheit zur Lehrerfortbildung
- Die Bewährungszeit fällt für die Schüler in eine günstigere Periode. Die grossen Ferien liegen zwischen zwei Schuljahren.

b) Nachteile

- Schulische Nachteile
(Prüfungs- und Examentermine, Klassenlager, Naturkunde- und Schwimmunterricht vgl. V. Ziff. 1)
- Organisatorische Umtriebe
- Volkswirtschaftliche Nachteile und finanzielle Konsequenzen
- Auswirkung auf die Dauer der Mittelschulen
- Aufnahme zusätzlicher Erstklässler

c) Schlussfolgerungen

Die Umstellung des Schuljahresbeginnes auf den Spätsommer wird sich, wie gezeigt, auf viele Seiten auswirken, weshalb es am Platze ist, eine Vernehmlassung auf breiter Ebene durchzuführen. Die betroffenen Stellen sollen sich über die Auswirkung einer Umstellung Klarheit verschaffen und die Möglichkeit haben, sich zur Wünschbarkeit einer Umstellung zu äussern.

In dem beigegebenen Fragenkatalog handelt es sich einerseits um technische Fragen der Umstellung, andererseits um die grundsätzliche Frage, ob der Kanton Zürich auf den Spätsommer umstellen oder am Frühjahrsbeginn festhalten soll.

Zur Beantwortung der grundsätzlichen Frage der Umstellung wird man nach Abwägung der Pro und Contra mit Vorteil von folgenden Überlegungen ausgehen:

Die Umstellung des Schuljahresbeginnes schlechthin ist eine rein administrative Massnahme, die pädagogisch nicht zu belegen ist, da damit Vor- und Nachteile in Kauf genommen werden, wobei die Nachteile ein Übergewicht haben. Dazu muss noch gesagt werden, dass es kein Datum für den Schuljahresbeginn gibt, das als ideal bezeichnet werden kann und keine Nachteile hat.

Von diesem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung aller Umstellungsschwierigkeiten und Aufwendungen würde man zweifellos zum Schluss kommen müssen, dass für den Kanton Zürich allein kein Anlass zur Umstellung besteht, da gesamthaft gesehen mehr Nachteile eingehandelt würden. Demgegenüber steht nun aber das politische Postulat der gesamtschweizerischen Angleichung, der Koordination im Schulwesen, in welcher der Schuljahresbeginn ebenso nur eine administrative Massnahme und für die Binnenwanderung ein sekundäres Problem ist. Der Vereinheitlichung des Schuljahresbeginnes, des Schuleintrittsalters und der Dauer der Schulpflicht kommt aber deshalb eine grössere Bedeutung zu, da die Vereinheitlichung in diesen Punkten der **erste Schritt zur Schulkoordination** bedeutet, dem weitere folgen sollen. Damit wäre zugleich der erste Beweis erbracht, dass die Angleichung der Schulsysteme auf föderalistischer Grundlage, ohne besondere Bundeskompetenzen, möglich ist. Ob der Kanton Zürich zur Verwirklichung dieses politischen Postulats die angeführten Nachteile und Opfer, teilweise zu Lasten des eigenen Schul-

wesens, auf sich nehmen soll, ist die zentrale Frage, die von den zur Meinungsbildung angegangenen Personen und Instanzen objektiv und verantwortungsbewusst zu überlegen und von den Behörden und letztlich vom Stimmbürger zu entscheiden ist.

Zürich, den 13. Juni 1969

Im Auftrage des Erziehungsrates
Die Erziehungsdirektion

Fragenkatalog zum Vernehmlassungsverfahren über den Schuljahresbeginn, das Schuleintrittsalter und die Dauer der Schulpflicht

Die Lehrer der Volksschule haben Gelegenheit, in den Schulkapiteln Stellung zu nehmen. Den übrigen, zur Vernehmlassung eingeladenen Instanzen wird der Fragebogen separat zugestellt.

Name, Organisation:

Adresse:

Wie stellen Sie sich im Falle einer Umstellung im Kanton Zürich zu den folgenden Fragen:

1. Grundsatzfrage

Zutreffendes
ankreuzen

Wie stellen Sie sich grundsätzlich zur Umstellung des Schuljahresbeginnes auf den Spätsommer?

— Zustimmung

Ablehnung

2. Schuljahresbeginn

Nach den Sommerferien

Anderes Datum

3. Schuleintrittsalter

Stichtag für das 6. Altersjahr wird verlegt auf 30. April (würde der bisherigen Regelung entsprechen)

Anderes Datum

4. Ferien

a) Ferienverteilung:

— Grundsätzliche Zustimmung zum Schema VI lit. B Ziff. 2

Ablehnung

— Andere Vorschläge

Zutreffendes
ankreuzen

.....

b) Kompetenz in der Ferienansetzung :

— Kanton

(gemäss Vorschlag VI lit. B Ziff. 2)

Gemeinden (wie bisher)

— Andere Vorschläge

.....

5. Examen

— Beibehaltung

Abschaffung

.....

6. Langschuljahr für Abschlussklassen im Übergangsjahr

— Für alle Schüler

Nur für Mittelschulanwärter

Kein Langschuljahr für die Schüler
der Abschlussklassen

— Andere Vorschläge

.....

7. Berufslehren

Die für die gewerbliche Ausbildung zuständigen Instanzen werden ersucht, die sich mit einer Umstellung des Schuljahrbeginnes stellenden Fragen zu prüfen und über ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Umstellung und über die organisatorischen Möglichkeiten Auskunft geben. (Separat)

8. Lehrerfortbildung im ÜbergangsjahrZutreffendes
ankreuzen

a) Volksschullehrer

— Grundsätzliche Zustimmung

Ablehnung

— Dauer Wochen

— Thematische Vorschläge zur
Lehrerfortbildung

.....

.....

.....

.....

.....

b) Mittelschullehrer

— Grundsätzliche Zustimmung

Ablehnung

— Dauer Wochen

— Thematische Vorschläge zur
Lehrerfortbildung

.....

.....

.....

.....

.....

9. Mittelschule— Verkürzung der Schuldauer
um $\frac{1}{2}$ Jahr— Verlängerung um $\frac{1}{2}$ Jahr

— Weitere Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

10. Lehrerbildung

| Sekundarschule | Unterseminar Lehramtsschule | Oberseminar u. Lehrpraxis | |
|----------------|--------------------------------|------------------------------|-------|
| 2 Jahre | 4 Jahre | 1 Jahr | |
| 2 Jahre | 4 Jahre | 2 Jahre | |
| 3 Jahre | 4 Jahre | 1 Jahr | |
| 3 Jahre | 4 Jahre | 2 Jahre | |

Weitere Möglichkeiten und Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

11. Schulpflicht

— Bisherige Regelung (8jähriges Obligatorium mit Anrecht auf das 9. Schuljahr. Erhöhung durch Gemeinde möglich)

Allgemeine 9jährige Schulpflicht im ganzen Kanton

.....

.....

12. Bemerkungen und weitere Anregungen

Sofern Sie ausführliche Bemerkungen zu den vorstehenden Fragen anbringen oder weitere Anregungen unterbreiten möchten, bitten wir Sie, diese Beilagen nachstehend zu erwähnen:

1.
2.
3.
4.

Unterschrift

Datum:

(Zu senden an die Erziehungsdirektion, Büro 202, Walcheter, 8090 Zürich, bis 31. Oktober 1969)